

Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens oder der Vorschriften über das Recht auf Verteidigung.

- **Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung** (Ziff. 3) betrifft die Anwendung des Strafrechts. Es ist möglich, daß die Nachprüfung gem. Ziff. 1 und 2 zu keinen Bedenken gegen die tatsächlichen Feststellungen des Gerichts erster Instanz und die Durchführung des Verfahrens führt, aber die Bestimmungen des Strafrechts unrichtig angewandt wurden, so daß der Schuldausspruch zu ändern ist. Eine Verletzung des Strafgesetzes liegt z. B. vor, wenn eine nach dem angewandten Gesetz unzulässige Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (etwa durch Überschreitung des im Gesetz vorgeschriebenen Strafmaßes oder einer im Gesetz nicht vorgesehenen Zubilligung mildernder Umstände) ausgesprochen wurde.
- **Nach Art und Höhe** unrichtige Strafe (Ziff. 4) bedeutet unrichtige Festsetzung einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im konkreten Fall, die zwar innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens liegt, aber auf einer Fehleinschätzung der Straftat beruht, beispielsweise wenn an sich zulässige mildernde Umstände ungerechtfertigt zugiebilligt oder verweigert, eine unrichtige Strafhöhe innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens ausgesprochen oder eine nach dem Gesetz mögliche Zusatzstrafe fälschlicherweise ausgesprochen oder abgelehnt wurde.

Obwohl die allseitige Nachprüfung des angefochtenen Urteils keine Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens darstellt und das Rechtsmittelgericht in der Regel keine eigene Beweisaufnahme durchführt, können bei richtiger Ausnutzung der Möglichkeiten des § 291 alle wesentlichen Unrichtigkeiten und Mängel der erstinstanzlichen Entscheidung beseitigt werden.

## § 292

### Beteiligung des Geschädigten

**Wird Protest oder Berufung gegen ein Urteil eingelegt, kann sich der Geschädigte, über dessen Schadensersatzan» Spruch im Verfahren erster Instanz entschieden wurde, auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.**

Hat der Geschädigte oder der Staatsanwalt rechtzeitig Antrag auf Schadensersatz gestellt (§ 198), muß das Gericht erster Instanz darüber im Urteil entscheiden (§ 242 Abs. 5). Gegen diese Entscheidung gibt es kein selbständiges Rechtsmittel in Form der Berufung oder des Protestes, wohl aber die Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes (§ 310), über die in zweiter Instanz der für die Anspruchsart zuständige Senat zu entscheiden hat. Wird gegen die Entscheidung in der Strafsache